

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

10117 Berlin, 14. Juni 2007  
Charlottenstraße 47  
Tel.: 030/20225-5371  
Fax.: 030/20225-5345  
Dr. Anne Danco - A III  
Unser Az.: 7000/07

Frau  
Mechthild Dyckmans  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

## Reform des Rechtsberatungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Dyckmans,

wir wenden uns an Sie als die in Ihrer Fraktion für den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (BT-Drs. 16/3655) zuständige Berichterstatterin.

Wie wir erfahren haben, hat die Bundesregierung dem Rechtsausschuss Ende März Änderungsvorschläge vorgelegt, die auf eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des geplanten Rechtsdienstleistungsgesetzes hinauslaufen würden. Aus unserer Sicht wäre dies höchst problematisch, da im geltenden Recht gerade der weite Anwendungsbereich des Erlaubnisvorbehalts gem. Artikel 1 § 1 Abs. 1 RBerG zu nicht sachgerechten Ergebnissen und erheblicher Rechtsunsicherheit geführt hat. Wir möchten Sie daher bitten, sich dafür einzusetzen, dass die in der beigefügten Stellungnahme angesprochenen Änderungen nicht übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den  
ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband  
i. V.



Dr. Thomas Schürmann

**Anlage**

# **ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS**

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

## **Stellungnahme zu den aktuellen Änderungsvorschlägen zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts**

**15. Juni 2007**

Im Vorfeld der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2007 hat die Bundesregierung Änderungsvorschläge zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vorgelegt.

Wir hatten bereits zum Referentenentwurf und zum Regierungsentwurf umfangreich Stellung genommen und dabei darauf hingewiesen, dass wir eine grundlegende Überarbeitung des geltenden Rechtsberatungsrechts für dringend geboten halten und das Gesetzesvorhaben als solches daher nachdrücklich begrüßen. Das geltende Rechtsberatungsgesetz hat in der Praxis in mehreren Bereichen zu Unsicherheiten und zu nicht sachgerechten Ergebnissen geführt. Dies ist im Wesentlichen auf die sehr weite Anwendung des Erlaubnisvorbehalts gemäß Artikel 1 Abs. 1 Rechtsberatungsgesetz (RBerG) zurückzuführen, die zunehmend zu einer Instrumentalisierung des Einwandes der unzulässigen Rechtsberatung geführt hat.

Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs ist daher unumgänglich. Die Änderungsvorschläge der Bundesregierung zum Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG-E) sind insoweit kontraproduktiv, denn sie hätten im Vergleich zum Regierungsentwurf erneut eine deutliche und aus unserer Sicht nicht sachgerechte Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes zur Folge.

- **§ 2 RDG-E – Begriff der Rechtsdienstleistung**

§ 2 RDG-E definiert eine Rechtsdienstleistung als jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung des Rechtssuchenden eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Durch die vorgesehene Berücksichtigung des Empfängerhorizontes sollte die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum geltenden Recht umgesetzt werden. Dieser hatte klargestellt, dass es bei der Abgrenzung zwischen wirtschaftlicher Tätigkeit und Rechtsberatung von besonderer Bedeutung ist, ob der Auftraggeber eine besondere rechtliche Prüfung wünscht oder zumindest erkennbar erwartet.<sup>1</sup> Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass nahezu alle Lebensbereiche rechtlich durchdrungen seien und eine wirtschaftliche Betätigung daher kaum ohne rechtliches Handeln möglich sei. Die Berufsfreiheit gebiete es daher, nicht allein auf die rechtlichen Formen und Auswirkungen des Verhaltens abzustellen, sondern auch die Erwartungshaltung des Auftraggebers zu berücksichtigen.

Wir hatten uns im Rahmen unserer früheren Stellungnahmen aus Gründen der Rechtssicherheit dafür ausgesprochen, statt auf die erkennbare Erwartung auf den ausdrücklich geäußerten Willen des Rechtssuchenden abzustellen. Der Sache nach halten wir die Berücksichtigung der Erwartung des Auftraggebers aber aus den oben genannten Gründen für unverzichtbar. Die von der Bundesregierung nunmehr vorgesehene Streichung dieser Tatbestandsvoraussetzungen sollte daher keinesfalls übernommen werden. Sie würde eine – verfassungsrechtlich äußerst problematische – aus-

---

<sup>1</sup> BGH NJW 2005, S. 969, 970.

ufernde Anwendung des Rechtsdienstleistungsgesetzes zumindest zulassen. Dies wäre namentlich im Hinblick auf die in der Begründung zum Regierungsentwurf ausdrücklich angesprochenen Treuhänderfälle im Zusammenhang mit Beteiligungs- und Anlagemodellen<sup>2</sup> äußerst misslich. Hier bliebe abzuwarten, ob die bisherige Rechtsprechung des BGH fortgeführt oder § 2 Abs. 1 RDG-E enger ausgelegt würde als Art. 1 § 1 Abs. 1 RBERG. Dies wäre schon unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und -klarheit bedenklich, weshalb wir uns nochmals dafür aussprechen möchten, im Wortlaut des § 2 Abs. 1 RDG-E selbst, die (verfassungsrechtlichen) gebotenen Klarstellungen bzw. Einschränkungen vorzunehmen.

Auch die weitere vorgeschlagene Änderung von § 2 Abs. 1 RDG-E, die Streichung des Erfordernisses einer besonderen rechtlichen Prüfung, begegnet Bedenken. Durch das Erfordernis einer besonderen rechtlichen Prüfung kommt klar zum Ausdruck, dass nur unbedeutende und untergeordnete Dienstleistungen mit einem rechtlichen Hintergrund nicht dem Beratungsvorbehalt des Rechtsdienstleistungsgesetzes unterworfen werden. Auch diese Einschränkung ist im Hinblick auf Artikel 12 GG geboten. Die entsprechende Klarstellung im Gesetzeswortlaut sollte daher ebenfalls beibehalten werden.

- **§ 5 RDG-E – Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit**

Auf Bedenken stoßen auch die Änderungsvorschläge zu § 5 RDG-E. Danach soll die Regelung gestrichen werden, wonach eine erlaubte Nebenleistung auch dann vorliegt, wenn die Tätigkeit zwar nicht zum Berufs- und Tätigkeitsbild, aber zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten gehört (Änderungsvorschlag zu § 5 Abs. 1 RDG-E). Eine entsprechende Beschränkung des Tatbestandes des § 5 Abs. 1 RDG-E hätte jedoch ein zu enges Verständnis des Begriffes der (erlaubten) Nebenleistungen zur Folge. So entstünde etwa in Fällen, wo (noch) kein eindeutiges Berufs- oder Tätigkeitsbild feststellbar ist bzw. sich ein solches gerade erst herausbildet, erhebliche Rechtsunsicherheit. Wie in der Begründung zum Regierungsentwurf anhand einer Reihe von Beispielfällen ausführlich dargelegt, ist ein zu enges Verständnis des Begriffes der erlaubten Nebenleistung jedoch für die Beteiligten nachteilig, ohne das ein sachlicher Grund für eine solche Einengung des Begriffes ersichtlich wäre.

Auch für die geplante Streichung von § 5 Abs. 3 RDG-E sehen wir keine Veranlassung. Die Regelung würde es anderen Dienstleistern erlauben, ihr Angebotsspektrum zu erweitern und zugleich Rechtsanwälten neue Marktchancen eröffnen. Den Interessen der Rechtssuchenden würde hinreichend Rechnung getragen, da § 5 Abs. 3 RDG-E ausdrücklich vorschreibt, dass die zur Erbringung der Rechtsdienstleistung hinzugezogene Person diese Rechtsdienstleistung eigenverantwortlich erbringen muss.

---

<sup>2</sup> BT-Drs. 16/3655, S. 46.

- **§ 20 RDG-E – Bußgeldvorschriften**

Auch für die vorgeschlagene Wiedereinführung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes in § 20 RDG-E sehen wir keine Veranlassung. Der im geltenden Recht vorgesehene Ordnungswidrigkeitstatbestand spielt in der Praxis schon heute keine Rolle mehr. Auf eine Übernahme ins geplante Rechtsdienstleistungsgesetz sollte daher verzichtet werden, zumal zivil- und wettbewerbsrechtliche Maßnahmen den gebotenen Schutz der Verbraucher sicherstellen.

- **§ 79 ZPO-E – Parteiprozess**

Wir hatten bereits in früheren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung der zivilprozessualen Regelung über den Parteiprozess im Fall von Forderungsabtretungen noch Änderungsbedarf besteht. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut des § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO-E ist ein Parteiprozess im Fall von Forderungsabtretungen nur dann zulässig, wenn der ursprüngliche Gläubiger Prozesspartei ist. Soweit unter diesem Begriff ausschließlich der erste Gläubiger zu verstehen sein sollte, könnten hierdurch mehrstufige Abtretungsverhältnisse, die insbesondere bei sog. Asset Backed Securities-Transaktionen (ABS-Transaktionen) durchaus üblich sind, ohne sachlichen Grund benachteiligt werden. Dies könnte vermieden werden, wenn in § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO-E die Worte „deren ursprünglicher Gläubiger sie sind“ durch die Worte „die sie abgetreten haben“ ersetzt würden.